

# **Satzung**

## **des Einricher Heimatvereins Katzenelnbogen e.V.**

### **§ 1**

der Verein führt den Namen:

„Einricher Heimatverein Katzenelnbogen e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Katzenelnbogen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

Der Verein will die Liebe zur Heimat wecken und Überliefertes der Heimatgeschichte und Brauchtum pflegen sowie den Fremdenverkehr fördern.

Der Verein betrachtet es ferner als seine Hauptaufgabe, dafür zu sorgen, dass am alljährlich in Katzenelnbogen stattfindenden Bartholomäusmarkt der Charakter als Fest der Heimat bewahrt bleibt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Heimatgedankens.

### **§ 3**

Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen, Firmen, Vereine und Gemeinden erwerben.

### **§ 4**

Die Mitgliedschaft des Vereins wird beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.

Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

### **§ 5**

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei jungen Mitgliedern ohne eigenes Einkommen und Rentnern, kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

## **§ 6**

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und ist mindestens einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses dauernd den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweist. Auf Ausschließung darf nur erkannt werden, nachdem dem Auszuschließenden Gelegenheit zur vorherigen Äußerung gegeben wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 7**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Der Vorstand nach § 26 BGB, besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden, zugleich ständiger Vertreter des 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist
- c) dem Kassierer

Der Vorstand nach § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende und der Kassierer.

Der Schriftführer scheidet aus und wird vom Vorstand bestimmt.

Der Vorstand leitet und regelt die Geschäfte des Vereins.

Er verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.

Mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht nach außen unbeschränkt.

Er ist dem Verein gegenüber berechtigt, im Einzelfalle Ausgaben bis zu 15.000,00 EUR, ohne vorherige Genehmigung der Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Die Mitgliederversammlung kann über jede einzelne Ausgabe Auskunft verlangen.

## **§ 8**

Der Vorstand ist berechtigt, für abgeschlossene Arbeitsgebiete, Mitglieder des Vereins als Abteilungsleiter zu benennen. Die Abteilungsleiter führen den Ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich nach Weisung des Vorstandes aus.

Die vom Vorstand bestellten Abteilungsleiter bilden mit dem Vorstand nach § 7 den erweiterten Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist über die Bestellung von Abteilungsleitern zu informieren.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von zahlungsunwilligen Mitgliedern.

## **§ 9**

Zur Unterstützung der Arbeitsgebiete können auf Vorschlag der Abteilungsleiter weitere Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

## **§ 10**

Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Er ruft den Vorstand zusammen, wenn ein anderes Vorstandsmitglied oder zwei Mitglieder des Beirates dieses verlangen und so oft die Geschäftslage es erfordert.

Einer Bezeichnung des Gegenstandes der Beratungen bedarf es hierbei nicht.

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift zu verfassen und die Beschlüsse aufzuzeichnen.

Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt ein anderes Mitglied die Niederschrift.

## **§ 11**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei längerer Verhinderung oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat, ein Mitglied des Beirates mit der Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, beauftragen.

## **§ 12**

Die Jahreshauptversammlung ist bis zum 1.11. eines jeden Jahres einzuberufen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt ferner so oft der Vorstand dieses für erforderlich hält, oder wenn der dritte Teil der Mitglieder einen dahingehenden Antrag stellt.

In dem Antrag ist der Grund des Verlangens anzugeben.

## **§ 13**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Sie erfolgt in schriftlicher Form und über das örtliche Mitteilungsblatt.

## **§ 14**

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzungen bedürfen der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Hauptversammlung. Jedem Mitglied steht bei der Abstimmung nur eine Stimme zu. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Form der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, sofern schriftliche Abstimmung gewünscht wird, ist so zu verfahren.

## **§ 15**

Der Hauptversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Sie hat die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Kassenführung zu prüfen, und sie entlastet den Vorstand nach vorgenommener Prüfung und Bericht durch die Kassenprüfer.

## **§ 16**

Vereinsvermögen ist sämtliches im Rahmen der Tätigkeit des Vereins erworbene Vermögen. Über das vorhandene Vermögen und dessen Verwaltung ist alljährlich bei der Hauptversammlung vom Vorstand zu berichten.

## **§ 17**

Die Kassenführung obliegt dem Kassierer. Der Kassierer wird in seiner Amtsführung vom Vorstand überwacht und ist verpflichtet, diesem jederzeit die Kasse, Bücher und Unterlagen vorzulegen. Der Vorstand hat den Mitgliedern in der Hauptversammlung die Jahresrechnung vorzulegen und über den abgehaltenen Bartholomäusmarkt Bericht zu erstatten.

## **§ 18**

Das nach § 10 von dem Schriftführer über den Verlauf der Vorstandssitzungen, der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlungen zu führende Protokoll, ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Einsicht in das Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

## **§ 19**

Das Geschäftsjahr geht vom 01.11. bis zum 31.10. eines jeden Jahres.

## **§ 20**

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine besonders zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschließen, zu welcher sämtliche Mitglieder eingeladen werden müssen.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder.

## **§ 21**

Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder wenn ihm die Rechtsfähigkeit entzogen wird, der Stadt Katzenelnbogen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

Das Vermögen ist zunächst auf die Dauer von drei Jahren von der Stadt treuhänderisch zu verwalten und einem etwa in dieser Zeit neugegründetem Verein mit gleichen Vereinszwecken und Zielen im Sinne der Bestimmungen dieser Satzung zu übergeben bzw. auf dessen Antrag hin zu überlassen.

Einstimmig angenommen von der Jahreshauptversammlung am 15. Juni 2022